Verordnung über die Vermietung des Waldhauses der Burgergemeinde Leuzigen

****

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, diese gilt für alle Personen.

1. Eigentümerin des Waldhauses

Allgemeine Orientierung

Eigentümerin des Waldhauses und des Waldes ist die Burgergemeinde Leuzigen. Das Waldhaus wurde in den Jahren 1981 / 1982 erstellt.

2. Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung

Die Verwaltung und Aufsicht obliegen dem Burgerrat Leuzigen. Er kann für die bessere Gewährleistung der Aufsicht einen Verwalter anstellen.

3. Eigener Zweck

Zweck des Waldhauses

Das Waldhaus dient in erster Linie forstwirtschaftlichen Bedürfnissen.
Der Unterbau und Estrich ist ausschliesslich für fortwirtschaftliche Zwecke bestimmt.

4. Fremder Zweck

Fremder Zweck

Das Waldhaus kann auch Vereinen, Gesellschaften, Vereinigungen, Privatpersonen und Firmen zur Verfügung gestellt werden. Es hat Platz für maximal 50 Personen.

5. Erfordernis für die Bewilligung

Vermietung

Die Mieter des Waldhauses haben rechtzeitig eine Bewilligung beim Waldhausverwalter einzuholen und müssen volljährig sein. Kurzfristige Buchungen bis 1 Woche vor dem Termin sind nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit der Waldhausverwaltung möglich. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlässe wohltätigen,

künstlerischen, bildenden und geselligen Zwecken dienen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

6. Allgemeine Sorgfaltspflicht

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Gebäude, Anlagen und Einrichtungen aller Art sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Der Verantwortliche jeder Gesellschaft verpflichtet sich, für die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht persönlich besorgt zu sein.

7. Dekoration

Dekoration

Bilder, Kannen, Vorhänge, etc. dürfen nicht von ihrem Platz entfernt werden.
Das Einschlagen von Nägeln und Ähnliches ist im Waldhaus nicht erlaubt.

8. Feuerstellen

Feuerstellen

Auf dem Waldhausareal ist das Entfachen von Feuer nur in der öffentlichen Feuerstelle gestattet.

9. Haftung für Schäden

Haftung

Eventuelle Schäden sind sofort dem Waldhausverwalter zu melden. Für die Kosten der Behebung der Schäden haftet die jeweilige Gesellschaft und deren Verantwortlicher persönlich.

10. Schlüssel

Betrieb des Waldhauses

Der Waldhausverwalter übergibt die Schlüssel für die Benützung des Waldhauses jedem Verantwortlichen persönlich. Bei dieser Gelegenheit erfolgt eine allgemeine Orientierung und die Absprache über die Rückgabe der Schlüssel.

11. Waldhausverwalter

Waldhaus-verwalter

Der Waldhausverwalter übergibt das Waldhaus für jeden Anlass in gereinigtem Zustand und vereinbart die Benützungsdauer. Der Waldhausverwalter ist während der Dauer des Anlasses nicht anwesend (im Gegensatz zum Verantwortlichen der Gesellschaft), hat aber jederzeit das Besuchsrecht, ebenso die Mitglieder des Burgerrates.

12. Parkplätze

Parkplätze

Motorfahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz vor dem Waldhaus abzustellen. Parkieren im Wald ist untersagt. Der Durchfahrtsweg ist offen zu halten. Besondere Regelungen für grössere Anlässe, welche vom Burgerrat bewilligt werden müssen, bleiben vorbehalten.

13. Koch- und Service-Einrichtungen

Geschirr

Vorhandene Koch- und Service-Einrichtungen können kostenlos benutzt werden. Die Rückgabe erfolgt in gereinigtem Zustand.
Geschirr, Gläser, Besteck und Pfannen müssen nach dem Spülgang zwingend von Hand nachgetrocknet werden. Zusätzliche Geschirrtücher sind mitzubringen. Im Waldhaus ist keine Kaffeemaschine vorhanden.
Zerbrochene Gläser, fehlendes und beschädigtes Geschirr müssen gemäss der Preisliste bar bezahlt werden.

14. Bewilligungspflicht

Wirten im Waldhaus

Bewilligungspflichtig ist die gewerbsmässige Abgabe von Speis und Trank. Das Einholen der Bewilligung ist Sache des Verantwortlichen der Gesellschaft.

15. Kosten für die Waldhausbenützung

Benützungs-gebühr

Für alle Vereine, Gesellschaften, Vereinigungen, Privatpersonen und Firmen beträgt die Benützungsgebühr:

Ortsansässige und Firmen von Leuzigen:

Pro Tag von 08.00 – 07.00 Uhr des darauffolgenden Tages	CHF	150.00

Auswärtige:

Pro Tag von 08.00 – 07.00 Uhr des darauffolgenden Tages	CHF	300.00

In diesen Gebühren ist das verbrauchte Holz sowie Strom und Wasser eingeschlossen.

Stornierungs-bedingungen

Bis 30 Tage vor Benützung:
Tritt der Mieter bis 30 Tage vor der Benützung vom Vertrag zurück, wird der Unkostenbeitrag von CHF 100 von der bereits bezahlten Benützungsgebühr abgezogen.

0 bis 29 Tage vor Benützung:
Es ist die ganze Benützungsgebühr geschuldet.

16. Rechnungsstellung und Bezahlung

Rechnung / Bezahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Zustellung des Vertrages durch den Waldhausverwalter.
Die Benützungsgebühr muss innerhalb von 30 Tagen bezahlt sein, ansonsten wird der reservierte Termin wieder freigegeben.

17. Aufräumen

Aufräumen

Das Aufräumen im und um das Waldhaus wird von der jeweiligen Gesellschaft besorgt. Der Kehricht und Leergut müssen vom Mieter mitgenommen und selber entsorgt werden. Die Kehrichtsäcke bringt der Mieter selber mit. Ballone und sonstige angebrachte Wegweiser müssen spätestens am Abgabetag wieder entfernt werden.

18. Reinigung

Reinigung

Die Reinigung der Räumlichkeiten inkl. Toilette besorgt die Gesellschaft. Putzmittel ist vor Ort vorhanden. Die Reinigung beinhaltet folgende Punkte:

- Abwaschmaschine / Filter, Backofen und Kühlschränke müssen leer und gründlich gereinigt sein. Der Kühlschrank im Vorraum darf nicht fortbewegt werden.
- Geschirr, Gläser, Besteck und Pfannen müssen nach dem Spülgang von Hand nachgetrocknet werden.
- Kochfeld und Chromstahl reinigen und nachtrocknen.
- Tische und Stühle reinigen und Stühle mit der Sitzfläche nach unten auf die Tische stellen.
- WC und Lavabo reinigen, Kehrichteimer im WC leeren.
- Die Böden (WC, Vorraum und Gästeraum) sind unabhängig vom Wetter gründlich zu wischen und anschliessend nass aufzunehmen.
- Grillrost und Zubehör sind nach Gebrauch zu waschen.

Entsprechende Check-Listen zur Reinigung und Abgabe befinden sich im Waldhaus. Ist die Reinigung ungenügend, so ist der Waldhausverwalter ermächtigt, für die Nachreinigung eine Gebühr einzufordern. Diese beträgt CHF 50.00 pro

Stunde. Bei schriftlicher Rechnungsstellung durch die Burgergemeinde wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 85.00 erhoben.

19. Ablehnung der Haftung

Versicherung gegen Unfall und Haftung

Alle Benützer des Waldhauses haben sich selbst gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Der Burgerrat lehnt jede Haftung bei Unfällen, etc. infolge Benützung des Waldhauses ab.

Leuzigen, den 04. Dezember 2023

Burgerrat Leuzigen

Der Präsident:	Die Sekretärin:
S. Lehmann	K. Berger
Simon Lehmann	Karin Berger